

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anbieter, Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen oder Geschäftsbeziehungen zwischen dem Mecklenburger Solarbetrieb, Inh. Wolfram Hinze, Auf der Horst 16a, 19079 Banzkow (im Folgenden nur „Mecklenburger Solarbetrieb“ genannt) und dem Kunden. Kunden sind entweder Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird vom Mecklenburger Solarbetrieb ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn der Mecklenburger Solarbetrieb in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert. Sollten entgegen vorstehender Regelungen andere AGB als die vom Mecklenburger Solarbetrieb Vertragsbestandteil werden, ist der Mecklenburger Solarbetrieb berechtigt, binnen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Zur Wirksamkeit solcher individuellen Vereinbarungen ist stets Schriftform i.S.d. § 126 Abs. 1 BGB erforderlich; die Übermittlung per Mail genügt dieser Form nicht.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (5) Alle von dem Mecklenburger Solarbetrieb erstellten Unterlagen, Fotografien, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige graphische Darstellungen sind nur annähernd maßgebend, es sei denn die verbindliche Geltung dieser Darstellungen wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Angebot, Vertragsschluss, Bonitätsprüfung

- (1) Angebote vom Mecklenburger Solarbetrieb erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit vereinbart wurde. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen des Kunden.
- (2) Das Angebot des Kunden liegt in der Übermittlung der Bestellung an den Mecklenburger Solarbetrieb schriftlich oder in Textform. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Mecklenburger Solarbetrieb dieses Angebot durch Zusenden einer Auftragsbestätigung annimmt. Das Zusenden einer Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar. Bei Lieferung oder Leistung kann die Auftragsbestätigung durch Leistung ersetzt werden.
- (3) Richtpreisangebote sind unverbindliche Angebote des Mecklenburger Solarbetrieb, bei denen der angegebene Preis eine unverbindliche Richtschnur für die zu erwartenden Kosten darstellt. Richtpreisangebote können – weder aufgrund ausdrücklicher noch konkludenter Vereinbarung - Vertragsgrundlage werden. Hierfür bedarf es in jedem Fall eines präzisierten Angebots des Mecklenburger Solarbetriebs. Der Vertrag kommt erst nach Bestellung des Kunden und Zusenden einer Auftragsbestätigung an den Kunden zustande.
- (4) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist allein das Angebot einschließlich der AGB des Mecklenburger Solarbetrieb maßgebend.
- (5) Eigenleistungen des Kunden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit diese vereinbart werden, bedarf es in jedem Fall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

3. Lieferung, Liefer- bzw. Installationstermine

- (1) Erfüllungsort des Vertrages ist der vereinbarte Aufstellungsort.
- (2) Lieferungen werden so zügig wie möglich ausgeführt. Angaben von Lieferfristen bleiben jedoch unverbindlich, solange sie nicht in Schriftform vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne das Verschulden vom Mecklenburger Solarbetrieb unmöglich ist. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig. Der Mecklenburger Solarbetrieb wählt Verpackung, Versandweg und Versandart nach eigenem Ermessen. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer,

- außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
- (3) Warenlieferungen erfolgen durch vom Mecklenburger Solarbetrieb beauftragte Dritte (Speditionen oder Paketdienste). Der Kunde ist verpflichtet, sich nach erfolgter telefonischer, schriftlicher Avis oder Avis per E-mail, innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung bei der entsprechenden Spedition zur Terminvereinbarung zu melden. Der Mecklenburger Solarbetrieb behält sich vor, Kosten einer Lieferverzögerung bzw. für eine Zwischenlagerung dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern dieser schuldhaft eine Lieferverzögerung bzw. erneute Anlieferung der Ware zu vertreten hat.
 - (4) Den Installationstermin wird der Mecklenburger Solarbetrieb mit dem Kunden absprechen. Witterungsbedingt kann es zu Abweichungen kommen. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine entsprechen dem jeweiligen Planungsstand, stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer, sowie Freigaben durch Netzbetreiber und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag.

4. Preise, Rechnungen und Fälligkeit

- (1) Die Berechnung der Ware erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise für die entsprechenden Waren und Logistik- und Dienstleistungen in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Durch Angabe seiner E-Mail-Adresse stimmt der Kunde zu, Rechnungen und Gutschriften vom Mecklenburger Solarbetrieb auf elektronischem Weg an die von dem Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu erhalten. Er verzichtet in diesem Falle auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronischen Zusendungen der Rechnungen per E-Mail ordnungsgemäß an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen, wie etwa Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend zu adaptieren. Der Mecklenburger Solarbetrieb ist über jedwede Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für den Fall, dass sich sonstige Kontaktdaten und Kontaktpersonen auf Seiten des Kunden ändern.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Rechnungstellung wie folgt:
 - a. Materialrechnung nach Lieferung der Ware an den Kunden bzw. die vom Kunden benannte Baustelle
 - b. Montagerechnung nach Fertigstellung der Montage von Modulen und Wechselrichtern
 - c. Schlussrechnung nach technischer Inbetriebnahme/Betriebsbereitschaft der Anlage. Die Fälligkeit der Schlussrechnung ist nicht von der Inbetriebnahme durch das zuständige EVU abhängig.
- (4) Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum per Überweisung zu zahlen. Der Mecklenburger Solarbetrieb behält sich zur Absicherung des Kreditrisikos vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.
- (5) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, trägt er die dadurch entstehenden Kosten. Die Kosten für jede Mahnung belaufen sich auf 15 Euro; der Mecklenburger Solarbetrieb ist berechtigt tatsächlich angefallene höhere Kosten geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Mecklenburger Solarbetrieb berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (bei Handelsgeschäften 9 Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- (6) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Der vom Kunden einbehaltene Betrag muss im Verhältnis zur geschuldeten Leistung oder Mängelbeseitigung stehen. Der Einbehalt der Umsatzsteuer ist nicht zulässig.
- (7) Der Kunde kann gegen Ansprüche des Mecklenburger Solarbetriebs nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (8) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit Anspruch und Gegenanspruch auf verschiedenen Vertragsverhältnissen beruhen.
- (9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Mecklenburger Solarbetriebs auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Mecklenburger Solarbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- (10) Der Abzug von Skonto ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.
- (11) Der Mecklenburger Solarbetrieb behält sich das Recht vor, die bereits erbrachte Lieferung und Leistung auch außerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsbedingungen anteilig oder auch vollständig abzurechnen, wenn a) die Photovoltaikanlage bereits in Betrieb genommen wurde, oder b) die bestellte Ware mit 6 Monaten in Verzug ist, oder c) der Baufortschritt/die Fertigstellung durch Dritte, wie andere Baugewerke verzögert wird, oder d) der zuständige Netzbetreiber mit der Lieferung des Zählers vier Wochen nach Inbetriebsetzung der Photovoltaikanlage in Verzug ist, oder e) der Kunde die von ihm geschuldete Eigenleistung nur teilweise, unvollständig oder nicht erbracht hat, oder f) der Kunde die Fortführung der Arbeiten durch den Mecklenburger Solarbetrieb behindert.

5. Höhere Gewalt

- (1) Erhält der Mecklenburger Solarbetrieb von Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss aus vom Mecklenburger Solarbetrieb nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten nicht oder erheblich verspätet (d.h. mit einer Verspätung von mehr als 14 Kalendertagen), so wird der Mecklenburger Solarbetrieb den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform darüber informieren. In diesem Fall ist der Mecklenburger Solarbetrieb berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Mecklenburger Solarbetrieb der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist.
- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden, kriegerische Auseinandersetzungen, Epidemien oder extreme Naturereignisse und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht schuldhaft vom Mecklenburger Solarbetrieb herbeigeführt worden sind.
- (3) Sofern die Dauer der Behinderung sechs Monate überschreitet, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Soweit sich der Mecklenburger Solarbetrieb erfolgreich auf die vorliegende Klausel beruft, ist er von der Pflicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht sowie von jedem anderen etwaigen Anspruch des Kunden wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn der Mecklenburger Solarbetrieb dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung den Kunden erreicht.

6. Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Der Mecklenburger Solarbetrieb ist berechtigt, dritte Dienstleister bzw. Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von (Teil-)Leistungen zu beauftragen.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum vom Mecklenburger Solarbetrieb.
- (2) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht gestattet.
- (3) Zur Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Zugriffe Dritter auf die vom Mecklenburger Solarbetrieb gelieferte Ware hat der Kunde dem Mecklenburger Solarbetrieb unter Übersendung des Pfändungs- oder sonst maßgeblichen Protokolls unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

II. Besondere Bestimmungen zur Errichtung und Inbetriebnahme

8. Pflichten des Kunden, Voraussetzungen der Leistungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Installation der Solaranlage erfüllt sind, die Tragfähigkeit des Daches ausreichend ist, die Dacheindeckung keine relevanten Beschädigungen aufweist und die Mitarbeiter des Mecklenburger Solarbetrieb freien Zugang zu den Dachflächen haben.

- (2) Der Kunde ist ferner verpflichtet sicherzustellen, dass bei Montagebeginn ausreichend Ersatzziegel vorhanden sind.
- (3) Soweit zur Erbringung der geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich, gewährt der Kunde dem Mecklenburger Solarbetrieb und seinen Beauftragten den ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, auf denen die Photovoltaikanlage und ihre Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Solarstromspeicher, etc.) zu installieren sind. Sofern der Kunde nicht im Zusammenhang mit der Angebotserstellung Abweichendes mit dem Mecklenburger Solarbetrieb vereinbart hat, müssen die Montagefahrzeuge so nah wie erforderlich und zumutbar an den Installationsort heranfahren können. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen, die zur Errichtung der Anlage erforderlich sind, zu gestatten. Der Kunde stellt dem Mecklenburger Solarbetrieb am Standort vorhandene Flächen für die Zwischenlagerung von Material unentgeltlich zur Verfügung. Alle Maßnahmen werden mit dem Kunden abgestimmt, so dass unbillige Beeinträchtigungen vermieden werden.
- (4) Zudem hat der Kunde eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ein für die Montage ggf. notwendiges Gerüst aufgestellt werden kann. Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen der Montage oder Behinderungen beim Zugang zum Installationsort ist nicht der Mecklenburger Solarbetrieb, sondern der Kunde selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen von dem Mecklenburger Solarbetrieb maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem er aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt war. Etwaige hierdurch entstehende Zusatzaufwendungen sowie Nutzungsausfälle sind vom Kunden zu tragen. Gleiches gilt für zusätzlich bzw. nutzlos aufgewandte Arbeitszeiten des Mecklenburger Solarbetrieb.
- (5) Sollten sich während der Projektierung oder der Projektumsetzung bauliche Risiken oder Gefahrenstellen (dazu gehören auch Umweltgefährdungen) ergeben, oder gesetzliche Vorschriften und Regelungen eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, ist der Mecklenburger Solarbetrieb berechtigt, das Projekt zu unterbrechen. Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, erstellt der Mecklenburger Solarbetrieb dem Auftraggeber ein Angebot zu Abstellung der Projektbehinderung. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt die Mängel nicht eigenständig (durch eigene Leistung) oder durch einen eigens beauftragten Fachunternehmer ab, behält der Mecklenburger Solarbetrieb sich vor, die weitere Umsetzung des Auftrags abzulehnen. Der Mecklenburger Solarbetrieb ist dazu berechtigt, dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.
- (6) Voraussetzung für die Installation der von dem Kunden in Auftrag gegebenen Photovoltaikanlage ist die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie eine positive Netzverträglichkeitsuntersuchung des örtlichen Netzbetreibers unter Beachtung aller individuellen Festlegungen des Netzbetreibers.

9. Errichtung der Anlage

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche für die Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und/oder Mitteilungen vor Beginn der Installation der Anlage einzuholen, soweit diese erforderlich sind.
- (2) Dachbeschaffenheit: Der Kunde versichert mit Auftragserteilung, dass das Dach, sowie dessen Bestandteile für die Installation einer Photovoltaikanlage geeignet sind. Der Kunde unternimmt alle hierzu erforderlichen Maßnahmen, um eine ordnungsgemäße Montage sicherzustellen. Darüber hinaus sichert er zu, dass das Gebäude, insbesondere das Dach, frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.
- (3) Statik: Der Kunde stellt vor Montagebeginn sicher, dass das Gebäude, worauf sich das Vorhaben bezieht, die Photovoltaikanlage tragen kann und er das betreffende Gebäude auf dessen Eignung, insbesondere die Tragfähigkeit des Daches, für die Installation einer solchen Anlage mittels Auftrag eines entsprechenden Fachmanns (Baustatiker) auf eigene Kosten auf Standsicherheit überprüft. Auf Anfrage teilt der Mecklenburger Solarbetrieb dem Kunden das genaue Flächengewicht der gesamten Anlage mit. Der Mecklenburger Solarbetrieb teilt dem Kunden auf Anfrage, alle ihm zugänglichen Informationen mit, die für die statische Berechnung erforderlich sein könnten. Die Pflicht zur vollständigen Informationsbeschaffung obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt das Risiko der Verzögerung und/oder Unmöglichkeit der Leistung. Eine Überprüfung/Ermittlung der Statik ist nicht Bestandteil der von dem Mecklenburger Solarbetrieb zu erfüllenden Leistungen. Sollte der Mecklenburger Solarbetrieb während der Projektierung oder Projektumsetzungen Mängel in der Standsicherheit feststellen, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu

stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. Die entsprechende Prüfung, die ggf. erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen und das Tragen der dafür ggf. anfallenden Kosten obliegen allein dem Kunden. Diese werden von dem Mecklenburger Solarbetrieb nicht übernommen und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Genehmigungen: Der Mecklenburger Solarbetrieb setzt voraus, dass die öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der jeweiligen Landesbauordnung und des Denkmalschutzgesetzes, durch den Kunden eingehalten werden. Der Mecklenburger Solarbetrieb übernimmt nicht die Kosten für die entsprechende Prüfung oder für die eventuell erforderliche Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen – beides ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrages.
- (5) Aufklärungspflichten: Der Kunde ist verpflichtet alle Informationen über die Art und Beschaffenheit des Daches umfänglich und wahrheitsgemäß anzugeben.
- (6) Baufreiheit des Daches: Der Kunde ist verpflichtet, die Dachflächen, auf denen die Photovoltaikanlage installiert werden soll, in einem baufreien Zustand zu halten. Insbesondere sind Satellitenantennen durch den Kunden zu versetzen.
- (7) Verantwortung für gelagertes Material: Unter Umständen wird Material vor dem Errichtungstermin bei dem Kunden auf dem Grundstück angeliefert. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dieses Material gegenüber Zugriffen von Dritten zu schützen.
- (8) Temporäre Abschaltung der Haustechnik: Im Zuge der elektrotechnischen Installation ist es zur Wahrung der Arbeitssicherheit zwingend erforderlich, den Strom im gesamten Gebäude vorübergehend abzuschalten. Der Kunde trägt die Verantwortung alle Netzgeräte vor der Abschaltung bis nach der Wiederherstellung des Energieflusses von der Stromversorgung zu trennen. Der Mecklenburger Solarbetrieb übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, die nicht vom Netz getrennt worden sind.

10. Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme

- (1) Anmeldung: Der Mecklenburger Solarbetrieb wird das Solarstrom-System im Namen des Kunden beim Netzbetreiber, soweit zulässig, anmelden.
- (2) Netzanschluss: Der Mecklenburger Solarbetrieb wird das Erfordernis eines Netzanschlusses für den Betrieb des Solarstrom-Systems gemeinsam mit dem Kunden prüfen und eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Netzanschlusses, sofern vom Kunden gewünscht, bei dem zuständigen Netzbetreiber beauftragen.
- (3) Messstellenbetrieb: Der Mecklenburger Solarbetrieb wird beim Netzbetreiber die Einspeisezählung für den Kunden beantragen, sofern der Kunde nicht selbst als dritter Messstellenbetreiber tätig werden möchte oder ein anderer dritter Messstellenbetreiber vom Kunden beauftragt werden soll. Hat der Kunde dem Mecklenburger Solarbetrieb ein solches Interesse schriftlich angezeigt, ist die Beauftragung der Zählersetzung nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Zählerschrank/Verteilung/Übergabestation/Transformator: Der Mecklenburger Solarbetrieb übernimmt die Ertüchtigung nach den aktuellen Vorgaben des EEG für den Kunden, sofern der Kunde den Mecklenburger Solarbetrieb hierzu gesondert mit der Wechselspannungsseite der Photovoltaikanlage beauftragt. Je nach Art und Umfang können hierfür weitere Kosten entstehen.
- (5) Inbetriebnahmeprotokoll: Unter Anwesenheit des Kunden wird ein Inbetriebnahmeprotokoll durch den Mecklenburger Solarbetrieb oder einen Beauftragten erstellt.
- (6) Mitteilung Inbetriebnahme: Der Mecklenburger Solarbetrieb wird dem Netzbetreiber das Datum der Inbetriebnahme vor dem Inbetriebsetzungstermin mitteilen und das Inbetriebnahmeprotokoll übersenden. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde (vgl. § 3 Nr. 30 EEG-2017).
- (7) Fertigmeldung: Der Mecklenburger Solarbetrieb wird die Meldung der Fertigstellung der Anlage beim Netzbetreiber im Namen des Kunden übernehmen.
- (8) Vollmacht: Zur Durchführung der vorstehend genannten Tätigkeiten erteilt der Kunde dem Mecklenburger Solarbetrieb mit Unterschrift des Vertrages die Zustimmung und/oder ggf. eine Vollmacht, für die der Mecklenburger Solarbetrieb dem Kunden ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellt.
- (9) Mitwirkungspflichten des Kunden: Im Rahmen der Ausübung der Leistungen nach dieser Ziffer kann die Mitwirkung des Kunden erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Informationen

zur Ausfüllung von Anträgen, Anmeldungen und anderen Datenerhebungsbögen von Behörden und/oder Netzbetreibern. Sofern dem Mecklenburger Solarbetrieb die jeweilig angefragten Daten nicht aus dem Inhalt dieses Vertrages bekannt sein können, verpflichtet der Kunde sich, dem Mecklenburger Solarbetrieb diese in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, dem Mecklenburger Solarbetrieb sämtlichen Schriftverkehr mit Behörden und Netzbetreibern über die Errichtung und die Inbetriebnahme des Solarstrom-Systems in eingescannter Form per E-Mail zu übermitteln.

- (10) **Fotografien/Videos:** Der Kunde berechtigt den Mecklenburger Solarbetrieb, Fotografien/Videos des Hauses zu erstellen, um die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarstrom-Systems zu dokumentieren und/oder diese unter Umständen anonymisiert als Referenz in sozialen Medien oder der Webseite des Mecklenburger Solarbetriebs zu veröffentlichen. Die Fotografien sind anonym und weisen keinen Personenbezug auf; es sei denn, die betroffenen Personen stimmen einer Aufnahme ausdrücklich und schriftlich zu.
- (11) **Kosten:** Kostenforderungen Dritter im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten, insbesondere solche des Netzbetreibers für eine Herstellung des Netzanschlusses und der Ertüchtigung des Zählerschranks/Verteilung/Übergabestation/Transformator, hat der Kunde zu tragen. Im Rahmen des Angebotes hat der Mecklenburger Solarbetrieb solche Kosten, die über den eigentlichen Kaufpreis hinaus entstehen, geschätzt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil des Kaufpreises.

11. Anlagenbetrieb

- (1) Mit dem Stichtag der Inbetriebnahme des Solarstrom-Systems fällt dem Kunden die energiewirtschaftliche Marktrolle des Anlagenbetreibers zu. Der Anlagenbetrieb und die energiewirtschaftlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Damit obliegt dem Kunden insbesondere die Meldung des Solarstrom-Systems bei der Bundesnetzagentur über das PV-Meldeportal bzw. das Marktstammdatenregister. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Meldung des Speichers erforderlich sein.
- (2) Die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber zu tätigen Mitteilungen ist ausschließlich Aufgabe des Kunden, sofern diese nicht aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vom Mecklenburger Solarbetrieb übernommen wird.

12. Berechnungen und Kalkulationen

Soweit durch den Mecklenburger Solarbetrieb finanzielle Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Stromertrags von Photovoltaikanlagen und/oder sonstige Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung angeboten oder erstellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- a) PV-Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen stellen lediglich Beispielsberechnungen dar und sind unverbindlich.
- b) Der Mecklenburger Solarbetrieb haftet nicht für die Richtigkeit der Kalkulationen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar und sind somit nicht Vertragsbestandteil. Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Potenzialanalyse, die keine verbindliche Berechnung der Wirtschaftlichkeit darstellt. Ein Teil der Angaben basiert auf einer Analysesoftware der u.a. geografische und meteorologische Daten zu Grunde liegen. Die prognostizierte Wirtschaftlichkeit insbesondere Berechnungen der Stromerzeugung, Rendite, Amortisation und monetärer Überschuss können äußeren Einflüssen, wie wechselhaftem Wetter, abweichendem Eigenverhaltensverhalten des Kunden und anderen Umständen unterliegen. Prognosen und weitere Unterlagen enthalten keine Aussagen über die Beschaffenheit der Photovoltaikanlage. Diese sowie die übrigen Vertragsbedingungen ergeben sich ausschließlich aus dem Vertrag und dem Angebot.

III. Haftung, Gewährleistung und Wartung

13. Gewährleistung und Haftung; Haftungsausschluss

- (1) Der Mecklenburger Solarbetrieb haftet – vorbehaltlich Absätze 6 und 7 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden

- a. aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder
 - b. der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von dem Mecklenburger Solarbetrieb, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
- (2) Der Mecklenburger Solarbetrieb haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst erlaubt, auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen und auch vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Bei Schäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten zurückzuführen sind, haftet der Mecklenburger Solarbetrieb nur, soweit es sich um Körper- und Gesundheitsschäden handelt.
 - (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern des Mecklenburger Solarbetriebs und Mitarbeitern, welche nicht zu den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Mecklenburger Solarbetriebs gehören, verursacht werden.
 - (4) Der Mecklenburger Solarbetrieb haftet nicht für unvorhersehbare Schäden oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 1 vor.
 - (5) Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Mecklenburger Solarbetrieb einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
 - (6) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 - (7) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
 - (8) Der Mecklenburger Solarbetrieb übernimmt keine Haftung für Folgeschäden bei nachträglichen Veränderungen an der Erzeugungsanlage durch den Anlagenbetreiber oder Dritte. Dies umfasst insbesondere Veränderungen gleich welcher Art an Wechselrichtern, Speichern, Verteilungen und Kommunikationseinrichtungen. Der Gewährleistungsanspruch erlischt in diesem Fall ersatzlos. Herstellergarantien bleiben unberührt.
 - (9) Der Mecklenburger Solarbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch die Abschaltung und Wiederherstellung der Stromversorgung herbeigeführt wurden.

14. Haftung für Mängel, Gewährleistung

- (1) Alle Mängel müssen schriftlich gegenüber dem Mecklenburger Solarbetrieb angezeigt werden.
- (2) Der Kunde hat offensichtliche Mängel gegenüber dem Mecklenburger Solarbetrieb innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Kunden soweit dieser Unternehmer ist. Dies gilt nicht, wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.
- (3) Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt voraus, dass die Typen- und Seriennummern der Module und auch die Typenschilder der anderen Komponenten nicht geändert, gelöscht, entfernt oder anderweitig unleserlich gemacht wurden. Andernfalls behält sich der Mecklenburger Solarbetrieb das Recht vor, Ersatzleistungen abzulehnen.
- (4) Werden vom Kunden oder von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden, sachgemäße oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an den vom Mecklenburger Solarbetrieb gelieferten Komponenten, insbesondere an Solarmodulen, dessen Peripherie wie Leistungsoptimierer und Verkabelung, Montagesystem der Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher, E-Ladestation, Monitoringsystem, Transformator, Übergabestation, Fernwirkeinrichtung und der elektrischen Verteilung vorgenommen, so bestehen für diese Eingriffe und daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche gegenüber dem Mecklenburger Solarbetrieb. Die Gewährleistung, insbesondere eine von dem Mecklenburger Solarbetrieb über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Verlängerung, erlischt mit dem Eingriff durch den Kunden oder Dritte.
- (5) Die Verjährungsfrist auf die gelieferte Anlage beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre, gegenüber Unternehmern 1 Jahr und in Bezug auf Mängel der erbrachten Montageleistungen ebenfalls 1 Jahr. Bei Bauwerken (Freilandanlagen) beträgt sie 5 Jahre.
- (6) Für Mängel an den Montagearbeiten leistet der Mecklenburger Solarbetrieb nach eigenem Ermessen Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern die Beseitigung des

Mangels und der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten durch den Mecklenburger Solarbetrieb verweigert wird, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. In Bezug auf die Montageleistung kann der Kunde Rücktritt verlangen.

15. **Herstellerangaben/Produktgarantie der Hersteller**

Der Mecklenburger Solarbetrieb ist nicht selbst Hersteller der Solarmodule, Wechselrichter oder sonstiger Einzelkomponenten. Soweit im Kaufvertrag auf Angaben des Herstellers verwiesen wird (insbesondere Produktgarantie, Leistungsgarantie), wird der Kunde hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mecklenburger Solarbetrieb keine eigenständige Verpflichtung für die Herstellerangaben übernimmt. Es wird in diesem Zusammenhang auch keine eigenständige Garantieerklärung durch den Mecklenburger Solarbetrieb abgegeben. Alle Angaben der Hersteller sind eigenständige Produkt- und Garantieaussagen der Hersteller. Der Hersteller ist und bleibt Garantiegeber.

16. **Wartung**

Gewerbe/Unternehmer sind laut DIN VDE 0100-700 dazu verpflichtet elektrische Anlagen regelmäßig zu kontrollieren. Photovoltaikanlagen sind unter DIN VDE 0100-712 zu finden. Die Deutsche Gesellschaft für Unfallversicherung (DGUV) schreibt in der DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vor, dass Photovoltaikanlagen von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, im Abstand von einem Jahr geprüft werden, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

IV. Schlussbestimmungen

17. **Datenschutz**

- (1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Mecklenburger Solarbetrieb im Fall eines Vertragsabschlusses gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO personenbezogene Daten des Kunden zur Erfüllung des Vertrages speichert und verarbeitet und an Dritte wie Netzbetreiber oder Onlineportale der Netzbetreiber sowie sonstige Beteiligte Dritte weitergibt, von denen diese Daten ebenfalls gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Personenbezogene Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Zu den relevanten personenbezogenen Daten gehören u.a. die Kontaktdaten des Kunden, Flur, Flurstück und Gemarkung, Steuernummer, Zählernummer sowie Fotos der PV Anlage, des Speichers sowie des Zähleranschluss- und Hausanschlusschranks und ggf. die Kontodaten des Kunden.
- (3) Diese Daten werden vom Mecklenburger Solarbetrieb und gemäß Art. 28 DSGVO sorgfältig ausgesuchten Auftragsverarbeitern entsprechend den Vorschriften der DSGVO verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nach Wegfall des Erhebungszweckes, aber spätestens nach Ablauf von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, gelöscht.
- (4) Der Kunde hat das Recht, Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Zudem kann der Kunde unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung sowie eine eingeschränkte Verarbeitung seiner Daten verlangen. Darüber hinaus steht dem Kunden das Recht auf Herausgabe der ihn betreffenden durch den Mecklenburger Solarbetrieb verarbeiteten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Verarbeitet der Mecklenburger Solarbetrieb Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, kann der Kunde dieser Verarbeitung widersprechen, sofern sich aus seiner besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.
- (5) Widerspricht der Kunde der Datenverarbeitung und -weitergabe im Rahmen des Vertrages, ist eine Vertragserfüllung unmöglich. Dem Mecklenburger Solarbetrieb steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (6) Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden auf einer Einwilligung beruht, kann der Kunde
 - diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an info@mecklenburger-solarbetrieb.de oder
 - per Post an Mecklenburger Solarbetrieb, Inh. Wolfram Hinze, Auf der Horst 16a, 19079 Banzkow mit dem Betreff „Datenschutz“, widerrufen.

Ebenso kann der Kunde Beschwerden bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten per Post oder per E-Mail an die vorgenannten Adressen sowie die für den Mecklenburger Solarbetrieb zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde richten: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

18. Eigentumserklärung

Der Kunde erklärt durch Unterschrift des Vertrages verbindlich, Eigentümer des Gebäudes, auf/in dem die Photovoltaikanlage installiert werden soll, zu sein oder in anderer Weise nachweislich zum Vertragsabschluss berechtigt zu sein.

19. Rücktrittsrecht

- (1) Der Mecklenburger Solarbetrieb ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn
 1. der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt,
 2. die Installation einer Photovoltaikanlage wegen unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches, nicht möglich ist und der Kunde eine auf seine Kosten durchzuführende Ertüchtigung nicht unternimmt,
 3. die Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers negativ ist,
 4. der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder die Mitwirkung ablehnt,
 5. die Einhaltung der von Netzbetreiber geforderten Ausführung des Zählerplatzes oder einer im Zusammenhang mit der Installation der Photovoltaikanlage etwaig erforderlichen Anpassung der Kundenanlage mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, die dem Mecklenburger Solarbetrieb bei der Angebotserstellung noch nicht bekannt sein konnte. Tritt der Mecklenburger Solarbetrieb vom Vertrag zurück und beruht der Rücktrittsgrund auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden, hat dieser die von dem Mecklenburger Solarbetrieb für den Vertrag bereits aufgebrauchten Kosten wie Transport- und Errichtungskosten, zu erstatten.
- (2) Dem Kunden steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn
 1. er verlangt hat, dass mit der Montage bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird,
 2. die Unterkonstruktion bereits mit dem Dach verbunden ist,
 3. Veränderungen an der Hausanschlusstechnik, Schaltanlagen oder Transformatoren vorgenommen wurden,
 4. die Ware/Photovoltaikanlage kundenspezifisch bzw. individuell für den Kunden hergestellt wurde und dem Installationsbetrieb eine Rücknahme unzumutbar ist, weil er dadurch erhebliche finanzielle Nachteile erleiden würde. (LG Düsseldorf, Urteil v. 12.02.2014, Az.: 23 S 111/13).
- (3) Bei einer kundenseitigen Stornierung nach Ablauf der Widerrufsfrist und vor Montagebeginn, berechnet der Mecklenburger Solarbetrieb eine Stornierungsgebühr in Höhe von 15% des Auftragswertes. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Mecklenburger Solarbetrieb vorbehalten.

20. Schlussbestimmung

- (1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Mecklenburger Solarbetrieb und dem Kunden findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die anfallenden Installationsarbeiten sind als Nebenleistung zum Kaufvertrag anzusehen (Kauf mit Montageverpflichtung). Auf die Ausführung dieser Arbeiten findet daher ebenfalls deutsches Kaufrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Ist der Käufer Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten Schwerin.
- (3) Sollten einzelne Regelungen des Vertrages bzw. dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

21. Streitbeilegungsverfahren

Der Mecklenburger Solarbetrieb nimmt im Rahmen des Verkaufs von Solarstrom-Systemen und Ladestationen nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG teil.

22. Widerrufsbelehrung

Jeder Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, ohne Angabe von Gründen den Vertrag über den Kauf zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde dem Mecklenburger Solarbetrieb, Inh. Wolfram Hinze, Auf der Horst 16a, 19079 Banzkow mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder per E-Mail: info@mecklenburger-solarbetrieb.de) über seinen Entschluss, den Vertrag über den Kauf der Ware zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden. Die Verwendung dieses Formulars ist jedoch nicht vorgeschrieben. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird der Mecklenburger Solarbetrieb dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

23. Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat der Mecklenburger Solarbetrieb dem Kunden alle Zahlungen, die er vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei ihm eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Mecklenburger Solarbetrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall wird der Mecklenburger Solarbetrieb dem Kunden wegen des Widerrufs Entgelte berechnen.

Der Kunde hat Wertersatz für Wertverlust der Ware zu leisten, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der nicht zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften oder der Funktionsweise der Ware erforderlich war.

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen will, kann er den folgenden Text hierfür verwenden und das Schreiben entsprechend an Atos senden:

Mecklenburger Solarbetrieb
Inh. Wolfram Hinze
Auf der Horst 16a
19079 Banzkow
E-Mail: kontakt@mecklenburger-solarbetrieb.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)

- Bestellt am (*) /erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen bzw. ergänzen.